

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

## I. Angebot und Vertragsabschluss

1. Angebote erfolgen stets freibleibend und unter Ausschluss etwaiger Einkaufsbedingungen des Auftraggebers.  
2. Aufträge bedürfen zur Rechtsgültigkeit der schriftlichen Bestätigung, deren Inhalt für das Vertragsverhältnis maßgebend ist. Abweichende Bedingungen der Bestellformulare des Käufers werden hierdurch aufgehoben. Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform. Katalogvorstellungen und Internetdarstellungen sind mit Rücksicht auf etwaige technische Fortentwicklungen unverbindlich. Alle unsere Angebote gelten stets freibleibend, es sei denn, wir erklären uns ausdrücklich schriftlich bereit, die abgebenen Konditionen und Preise bis zu einem bestimmten Zeitpunkt gelten zu lassen. Kataloge und Preislisten stellen keine Lieferangebote dar.

## II. Geltung der Lieferbedingungen

1. Diese Lieferbedingungen gelten spätestens mit dem Empfang der Lieferung oder Leistung (Vorschläge, Beratungen) als vom Besteller angenommen.  
2. Diese Lieferbedingungen gelten auch für alle Bestellungen, die dem Verkäufer in Zukunft erteilt werden, ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer in jedem Einzelfall ausdrücklich auf sie Bezug nimmt.  
3. Der Auftraggeber behält sich vor, die angebotenen Erzeugnisse auch von Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften liefern zu lassen.

## III. Preise und Zahlung

1. Die Preise verstehen sich ab Werk und in Euro. Preisangaben in Angeboten und Auftragsbestätigungen des Verkäufers erfolgen stets freibleibend.  
2. Die Kosten für Verpackung, Verladung, Versand und sonstige Nebenkosten sind im Preis nicht eingeschlossen. Erhöhen sich die für die Preisbildung maßgebenden Kostenfaktoren (z. B. die Preise für Material, Betriebsstoffe, Löhne, Frachten oder sonstige für den Käufer verbindliche Regelungen nationalen oder supranationalen Rechtes, ist der Verkäufer berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.  
3. Die Kosten der Verpackung trägt der Käufer.  
4. Dem Käufer steht in keinem Fall ein Zurückbehaltungsrecht zu, auch dann nicht, wenn er den Liefergegenstand beanstandet. Ein vom Verkäufer gewährter Skonto entfällt, wenn sich der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen und Leistungen im Verzug befindet. Bei Zielüberschreitungen werden Zinsen und Provisionen gemäß den Banksätzen für kurzfristige Kredite berechnet, ohne dass es einer Mahnung des Verkäufers bedarf. Zahlungsverzug hat Lieferungsverzug zur Folge. Zurückhaltung der Zahlung oder Aufrechnung wegen irgendwelcher Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer sind ausgeschlossen.  
5. Der Verkäufer ist berechtigt, für seine Forderungen jederzeit Sicherheit zu verlangen. Gerät der Käufer mit einer Zahlung in Verzug oder verstößt der gegen die vertraglichen Vereinbarungen einschließlich dieser Bedingungen, so werden alle etwaigen sonstigen Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer sofort fällig. Falls der Käufer mit ihm obliegenden Verpflichtungen in Verzug gerät, ist der Verkäufer unbeschadet aller anderen Rechte berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Im Übrigen gelten grundsätzlich die Bestimmungen der §§ 355 ff HGB. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die am Tage der Lieferung jeweils gültigen Bruttoverkaufspreise, abzüglich dem vereinbarten Rabatt, sowie Nettopreise. Sämtliche in der Preisliste angeführten Bruttoverkaufspreise verstehen sich inklusive der Mehrwertsteuer. Andere Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.  
Unsere Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen ohne Skonto netto jeweils ab dem Rechnungsdatum zu bezahlen. Wir behalten uns bei Nichteinhaltung unserer Zahlungskonditionen vor, nur per Nachnahme auszuliefern. Andere Zahlungskonditionen können vereinbart werden, bedürfen jedoch der Schriftform.

## IV. Lieferungen und Lieferfrist

1. Alle Sendungen gehen auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Versicherung erfolgt nur auf ausdrückliches Verlangen und auf Kosten des Käufers.  
2. Vom Verkäufer aufzugebende Liefertermine sind unverbindlich. Wird eine feste Lieferzeit vereinbart, beginnt sie am Tage der Absendung der schriftlichen Auftragsbestätigung seitens des Verkäufers, sofern über alle Auftrags Einzelheiten Klarheit besteht. Die Frist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bei Fristablauf zum Versand gebracht oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist, sofern der Käufer abzurufen oder abzuholen hat.  
3. Der Verkäufer ist berechtigt, bei Ereignissen höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen jeglicher Art, bei Mangel an Arbeitskräften, Rohmaterial bzw. Brennstoffen, bei Streiks und Aussparungen, eingegangene Lieferverpflichtungen ganz oder teilweise zu verschieben oder aufzuheben. Ein Verzugschaden kann in solchen Fällen vom Käufer nicht geltend gemacht werden. Ist ein fest vereinbarter Liefertermin überschritten, so steht dem Käufer unter Ausschluss der Bestimmungen des § 361 BGB ein Rücktrittsrecht nur dann zu, wenn er eine Nachfrist von mindestens 1 Monat gesetzt hat und innerhalb dieser Nachfrist die Lieferung nicht erfolgte. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Die vor bezeichneten Umstände sind auch dann vom Verkäufer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorhandenen Lieferverzugs eintreten. Ein Anspruch des Käufers auf Entschädigung bei einer Lieferzeitüberschreitung der vorgenannten Art besteht nicht.  
4. Wegen Änderungen an der Konstruktion und Ausführung, die der Verkäufer vor Auslieferung eines Auftrages an dem betreffenden Liefergegenstand ganz allgemein vornimmt und die den Gebrauchswert des Liefergegenstandes in keiner Weise einschränken, kann eine Beanstandung nicht erfolgen.  
5. Für Sonderanfertigungen (so genannte ungängige Teile) besteht seitens des Käufers in jedem Falle Abnahmepflicht. Der Verkäufer ist aus Fertigungsgründen berechtigt, diese Aufträge zu überliefern!  
Was als Sonderanfertigung gilt, kann im Zweifelsfalle der Verkäufer bestimmen.  
6. Eine vom Käufer verlangte oder eine ausdrücklich vereinbarte Prüfung und Abnahme hat rechtzeitig vor dem Versand im Betrieb des Verkäufers zu erfolgen. Die Kosten hierfür trägt der Käufer. Wir haften auch nicht für allfällige Verspätungen unserer Vorlieferanten.

## V. Versand und Übergang der Gefahr

1. Die Lieferungen erfolgen ab Werk des Verkäufers, der zu Teillieferungen berechtigt ist. Versandfertig gemeldete Liefergegenstände sind unverzüglich abzurufen oder abzuholen.  
2. Mit der Übergabe an den Käufer, an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung des Transportes bestimmte Person oder Anstalt, spätestens jedoch beim Verlassen des Werkes, geht die Gefahr auf den Besteller über. Versand, Auswahl der Transportmittel und des Transportweges sowie evtl. Verpackung werden vom Verkäufer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, aber ohne Übernahme einer Haftung, bewirkt. Zur Transportversicherung ist der Verkäufer berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Versicherungskosten trägt der Käufer. Verzögert sich der Versand durch Umstände, die der Käufer zu vertreten hat, ist der Verkäufer berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten und Gefahr des Käufers nach seinem Ermessen zu lagern und sofortige Zahlung des Preises zu verlangen oder bei Lieferung auf Kredit die Lagerzeit auf die Laufzeit des Kredites anzurechnen. Die Ware des Transportweges wird, wenn nicht anders vereinbart, von uns festgelegt. Lieferungen die in das Ausland erfolgen, falls nicht anders vereinbart, gegen Nachnahme, Vorkasse.

## VI. Sicherungen (Eigentumsvorbehalt und Vorausabtretungsklausel)

1. Die Lieferungen des Verkäufers erfolgen unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 455 BGB mit den nachstehenden Erweiterungen.  
2. Die gelieferten Gegenstände bleiben bis zur Erfüllung aller gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung gleichgültig auf welchem Rechtsgrundlage sie beruhen Eigentum des Verkäufers (Vorbehaltsware), dies gilt auch dann, wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen erfolgen.  
3. a) Den Eigentumserwerb des Käufers an der Vorbehaltsware gemäß § 950 BGB im Falle von deren Verarbeitung oder Umbildung zu einer neuen Sache oder neuem Bestand ist ausgeschlossen. Etwaige Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgen für den Verkäufer als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne diesen zu verpflichten.

b) Bei Verarbeitung oder Umbildung mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Waren durch den Käufer, steht dem Verkäufer das Miteigentum an der hergestellten Sache in dem Verhältnis zu, in dem zueinander stehen: der Rechnungswert der bei der hergestellten Sache verwendeten Vorbehaltsware zu der Summe sämtlicher Rechnungswerte aller bei der Herstellung verwendeter Waren.

c) Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden und erlischt hierdurch das Eigentum des Verkäufers an der Vorbehaltsware (§ 947, 948 BGB), so wird bereits jetzt vereinbart, dass die Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte des Käufers an dem vermischten Bestand oder den einheitlichen Sachen im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware des Verkäufers auf diesen übergehen und der Käufer diese für den Verkäufer unentgeltlich verwahrt.

d) Für die aus der Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung entstehenden Sachen oder Bestände gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware, auch diese Sachen oder Bestände gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

e) Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist veräußern. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den nachfolgenden Ziffern 4 bis 7 auf den Verkäufer übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt.  
4. Die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an den Verkäufer abgetreten, und zwar einerlei, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird.  
5. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren veräußert wird, gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware.

6. Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung, insbesondere mit nicht dem Verkäufer gehörenden Waren oder nach Verbindung/Vermischung/Umbildung, weiterveräußert, so gilt die Abtretung nur in Höhe des Miteigentumsanteils des Verkäufers an der veräußerten Sache oder dem veräußerten Bestand.  
7. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk oder Werklieferungsvertrages verwandt, so wird die Forderung hieraus im gleichen Umfang im Voraus an den Verkäufer abgetreten, wie es in den vorstehenden Absätzen bestimmt ist.

8. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, solange er seinen Zahlungspflichten gegenüber dem Vorbehaltsverkäufer nachkommt. Zur Abtretung der Forderung ist der Käufer in keinem Fall befugt. Er ist auf Verlangen des Verkäufers verpflichtet, seine Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

9. Übersteigt der Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheiten dessen Forderungen um insgesamt mehr als 10%, dann ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Verkäufers verpflichtet.

10. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte oder durch sonstige Ereignisse hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen.  
11. Der Verkäufer ist berechtigt, jederzeit Herausgabe der in seinem Eigentum oder Miteigentum stehenden Gegenstände zu verlangen, wenn ihm die Erfüllung seiner Forderungen durch den Käufer gefährdet erscheint oder der Käufer oder seine Abnehmer gegen die ihnen obliegenden Verpflichtungen verstoßen. Gegen diesen Herausgabeanspruch kann ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend gemacht werden.

Der Käufer ermächtigt durch den Abschluss des Liefervertrages den Verkäufer zum Betreten des Betriebes oder Lagers und zur Wegnahme der Ware. Die Geltendmachung des Herausgabeanspruches und die Pfändung eines im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehenden Gegenstandes durch diesen gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

## VII. Gewährleistungsbestimmungen

Der Käufer hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Eingang zu prüfen und alle Mängel oder unvollständige Lieferung spätestens 3 Tage nach Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Lieferungen und Leistungen als einwandfrei genehmigt gelten, unter Vorbehalt folgender Gewährleistungspflichten: Der Verkäufer übernimmt für seine Liefergegenstände von der Anzeige ihrer Fertigstellung und vom Tage des Versandes ab Gewähr für eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit in Werkstoff und Werkarbeit, auch dann, wenn solche Fehler nach Übergang der Gefahr auf den Käufer auftreten. Die Gewährleistungspflicht und Verjährungspflicht beträgt für diese Fehler 12 Monate vom Gefahrübergang an. Der Verkäufer leistet für mit Bearbeitungs- und äußeren Materialfehlern (also nicht auch mit inneren) nachweislich behaftete Liefergegenstände gegen deren Rückgabe kostenlosen Ersatz. Normale Abnutzung fällt nicht unter die Gewährleistung, desgleichen nicht Schäden infolge unsachgemäßer Behandlung, wobei die Beweislast der Käufer hat. Ersatz für Folgeschäden, insbesondere Ersatz etwaiger Bearbeitungskosten, Aufwendungen oder Verwendungen seitens des Käufers sind ausdrücklich ausgeschlossen. Im Rahmen der Gewährleistungspflicht gehen Fracht und Verpackung sowie etwaige Kosten für den Ausbau der Liefergegenstände des Verkäufers zu Lasten des Käufers. Die Gewährleistungspflicht setzt voraus, dass während der Garantiezeit keinerlei Ersatzteile fremder Herkunft verwendet und keine Eingriffe von dritter Hand vorgenommen werden und dass sofort bei Erteilung des Auftrages ausdrücklich und schriftlich kostenlose Instandsetzung verlangt wird. Weitergehende Ansprüche auf Minderung, Ersatzlieferung oder Schadenersatz sind auch bei rechtzeitiger Mängelrüge ausgeschlossen. Für Schwierigkeiten, die sich aus Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes bei dem Weiterverkauf oder der Verwendung der Liefergegenstände des Verkäufers ergeben, ist jede Haftung des Verkäufers ausgeschlossen. Es entfallen jegliche Gewährleistungs-, Garantieansprüche, Schadensforderungen, wenn das gelieferte Produkt nicht dem Original entspricht, oder Änderungen ohne unser schriftlichen Zustimmung erfolgt sind. Der Verkäufer hat ein bis zu 5 maliges Nachbesserungsrecht.

## VIII. Haftungsausschluss

Soweit in diesen Bedingungen nicht anders vereinbart, sind alle weiteren Schadensersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Folgeschäden und solche Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.

## IX. Sonderbedingungen

Der Käufer darf die Liefergegenstände nur mit den Warenzeichen und den sonstigen auf den Hersteller hinweisenden Kennzeichen verwenden und veräußern, mit denen die Gegenstände vom Verkäufer geliefert wurden. Der Käufer ist für die Lauterkeit seiner Werbung verantwortlich. Der Verkäufer ist berechtigt, die Art der Werbung zu bestimmen. Abweichungen von Beschreibungen und Irrtum behalten wir uns vor. Detailänderungen aus technischen Gründen oder aus Gründen der Fortentwicklung werden ohne vorherige Ankündigung vorgenommen. Unsere Beratungen erfolgen auf jeden Fall nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Verbindlichkeit für uns.

## X. Allgemeine Bedingungen

Für alle Vereinbarungen und Rechtshandlungen gilt sowohl für den Verkäufer als auch für den Käufer ausschließlich deutsches Recht. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen bleiben die übrigen Bedingungen verbindlich. Als Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen gilt Bad Aibling, Sitz der Gesellschaft. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das Amtsgericht Bad Aibling, bzw. die zuständigen Gerichte am Sitz der Gesellschaft. Falls der Käufer den vorstehenden Lieferbedingungen nicht ausdrücklich und schriftlich widerspricht, so gilt sein Still-schweigen als Einverständnis. Es gelten ausschließlich unsere Geschäftsbedingungen. Andere Geschäftsbedingungen egal welcher Art und Herkunft sind ausgeschlossen.

## XI. Schutzrecht

Wir sind nicht verpflichtet zu überprüfen, ob den bestellten Waren Schutzrechte Dritter, Personen entgegenstehen und lehnen jede Haftung aus diesem Titel ab. ERFÜLLUNGORT und GERICHTSSTAND ist Sitz der Gesellschaft oder der zuständigen Gerichte am Sitz der Gesellschaft.

## XII. Warenrücknahme

Warenrücknahme: Ein Rückgabe- oder Umtauschrecht besteht grundsätzlich nicht. Sollte dieses von uns schriftlich genehmigt werden, so muss sich die Ware in einem einwandfreien verkaufsfähigen Zustand befinden. Als Bearbeitungsgebühr berechnen wir 15% vom Warenwert.